HINWEIS FÜR GRENZGÄNGERINNEN UND GRENZGÄNGER MIT WOHNSITZ IN FRANKREICH UND EINEM ARBEITSVERHÄLTNIS IN DER SCHWEIZ

Folgende Faktoren sollten zur Vermeidung von Problemen beachtet werden, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern vom 11. April 1983 zu einer Doppelbesteuerung führen könnten.

Gemäss Artikel 3 der Vereinbarung vom 11. April 1983 bedeutet der Ausdruck "Grenzgänger" jede in einem Staat ansässige Person, die im anderen Staat eine bezahlte Tätigkeit bei einem in diesem anderen Staat ansässigen Arbeitgeber ausübt und die in der Regel jeden Tag in den Staat, in dem sie ansässig ist, zurückkehrt¹.

In Bezug auf eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz gilt die Vereinbarung vom 11. April 1983 für Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einem der Vereinbarung beigetretenen Kanton für einen dort ansässigen Arbeitgeber tätig sind und in der Regel jeden Tag nach Frankreich zurückkehren. Ihre Einkünfte sind demzufolge nur in Frankreich zu versteuern und entsprechend zu deklarieren. Die Einkünfte der anderen Grenzgängerinnen und Grenzgänger werden unabhängig vom Kanton, in dem sie arbeiten, in der Schweiz besteuert und müssen ebenfalls in Frankreich deklariert werden. Im Gegenzug wird ihnen zur Beseitigung der Doppelbesteuerung in Frankreich eine Steuergutschrift gewährt (Art. 25, A, Abs. 1, Bst. a des Abkommens von 1966 zwischen der Schweiz und Frankreich zur Vermeidung der Doppelbesteuerung).

KLÄRUNG DES BEGRIFFS FRANZÖSISCH-SCHWEIZERISCHE/R GRENZGÄNGER/IN

Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Sinne der Vereinbarung vom 11. April 1983 sind alle Arbeitnehmenden, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich haben und von dort aus in der Regel täglich an ihren Arbeitsort in der Schweiz fahren, der sich in einem der Vereinbarung von 1983 beigetretenen Grenzkanton befindet².

Natürliche Personen mit Schweizer Staatsbürgerschaft, einschliesslich Doppelbürgerinnen und Doppelbürger, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz in Frankreich haben und in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit in einer staatlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution nachgehen, gelten nicht als Grenzgängerinnen und Grenzgänger, sofern die Beschäftigung nicht im Rahmen einer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit des schweizerischen öffentlichen Sektors erfolgt.

¹ Es muss zwischen folgenden zwei Gruppen unterschieden werden: den französisch-schweizerischen Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die der Vereinbarung vom 11. April 1983 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Französischen Republik über die Besteuerung der Erwerbseinkünfte von Grenzgängern unterstehen auf der einen Seite, und den Grenzgängerinnen und Grenzgängern, die dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten über die Freizügigkeit unterliegen auf der anderen Seite. Artikel 21 des Abkommens vom 21. Juni 1999 hält fest, dass dessen Bestimmungen die in den Doppelbesteuerungsabkommen festgelegte Begriffsbestimmung des Grenzgängers unberührt lassen.

² In diese Kategorie fallen Schweizer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, einschliesslich Doppelbürgerinnen und Doppelbürger, sowie alle Personen mit einer anderen Staatsangehörigkeit, einschliesslich der französischen, die in der Schweiz über einen Ausweis G "Grenzgängerbewilligung" oder einen Ausweis L "Kurzaufenthaltsbewilligung" verfügen.

Im Briefwechsel vom 21. und 24. Februar 2005 zwischen den zuständigen französischen und schweizerischen Behörden wird der Begriff der "in der Regel" täglichen Rückkehr präzisiert. Demzufolge können in Frankreich ansässige Arbeitnehmende, die die übrigen Grenzgängerbestimmungen erfüllen, als Grenzgängerinnen und Grenzgänger anerkannt werden, wenn sie während fünfundvierzig Tagen im Jahr nicht an ihren Wohnsitz in Frankreich zurückkehren. Unter diese Höchstgrenze fallen nicht nur die im Land der Erwerbstätigkeit verbrachten Nächte, sondern auch beruflich bedingte Reisen der erwerbstätigen Person in ein Drittland.

In Sonderfällen gelten folgende Regelungen:

- Bei erwerbstätigen Personen, die ihre Tätigkeit weniger als ein Kalenderjahr lang ausüben (z.B. Inhaberinnen und Inhaber des L-Ausweises), wird die Höchstgrenze von fünfundvierzig Tagen auf 20% der Erwerbstage gekürzt.
- Bei erwerbstätigen Personen, die das ganze Jahr einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen, wird die Höchstgrenze von fünfundvierzig Tagen im Verhältnis ihres Beschäftigungsgrades (bei einem Beschäftigungsgrad von 80%: 36 Tage; bei einem Beschäftigungsgrad von 70%: 31 Tage usw.) gekürzt. Ergeben sich bei der proportionalen Berechnung halbe Tage, wird abgerundet.

Unter Vorbehalt der erwähnten Regelungen gilt es zu beachten, dass alle erwerbstätigen Personen, die sich als Wochenaufenthalter in der Schweiz aufhalten und die in der Vereinbarung vom 11. April 1983 aufgeführten Voraussetzungen für die Gewährung des Grenzgängerstatus nicht erfüllen, der Quellensteuer unterliegen, selbst wenn sie nach dem Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und den Mitgliedstaaten der EU als Grenzgängerinnen und Grenzgänger gelten.

Die zuständigen Behörden haben sich darüber verständigt, dass eine in der Regel tägliche Rückkehr an den Wohnsitz unter Berücksichtigung der durch den Anfahrtsweg auftretenden Müdigkeit, des benutzten Transportmittels und der daraus entstehenden Kosten sowie der Art der Fahrstrecke vernünftigerweise als wahrscheinlich erscheinen muss. Um die Anwendung der oben erwähnten Vereinbarung vom 11. April 1983 zu vereinfachen, besteht Einverständnis darüber, dass bei einem Arbeitsweg von (bis zu) drei Stunden (Hin- und Rückweg) in der Regel eine tägliche Rückkehr zu vermuten ist. Auf Verlangen der schweizerischen Steuerbehörde muss die steuerpflichtige Person den Nachweis erbringen, dass sie diesen Arbeitsweg tatsächlich zurücklegt, insbesondere wenn er pro Tag länger als drei Stunden (Hin- und Rückweg) dauert.

ANSÄSSIGKEITSBESCHEINIGUNG (ATTESTATION DE RESIDENCE FISCALE FRANCAISE DES TRAVAILLEURS FRONTALIERS FRANCO-SUISSES)

Seit dem 1. Januar 2008 müssen alle Arbeitgeber vor der Überweisung des Lohnes an die von ihnen beschäftigten Grenzgängerinnen und Grenzgänger im Besitz einer Ansässigkeitsbescheinigung (Attestation de résidence fiscale française des travailleurs frontaliers franco-suisses) sein. Ist der Arbeitgeber am 1. Januar des betreffenden Jahres – oder für das Jahr, in dem die Grenzgängerin oder der Grenzgänger eingestellt wird, am 1. Tag des Monats, in dem um Quellensteuerbefreiung ersucht wird –, nicht im Besitz des entsprechenden Dokuments, ist er verpflichtet, die Quellensteuer einzubehalten. Kommt der Arbeitgeber dieser Verpflichtung nicht nach, riskiert er, die Steuer selbst entrichten zu müssen. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist eine unabdingbare Voraussetzung für die Gewährung des Grenzgängerstatus. Wird sie der kantonalen Steuerverwaltung nicht zusammen mit dem Lohnausweis eingereicht, erachtet diese die Arbeitnehmenden als quellensteuerpflichtig. Die Bescheinigung wird in dreifacher Aus-

führung angefertigt. Ein Exemplar ist für die Arbeitnehmenden, eines für den Arbeitgeber und eines für die kantonale Steuerverwaltung bestimmt.

Die französische Verwaltung verfügt über zwei verschiedene Formulare:

- **Formular 2041-AS**: Dieses Formular muss beim ersten Mal, wenn die Arbeitnehmenden noch nicht registriert sind, ausgefüllt und von der für die betreffende natürliche Person zuständigen französischen Steuerverwaltung bestätigt werden.
- **Formular 2041-ASK**: Dieses Formular wird jedes Jahr automatisch von der französischen Steuerverwaltung zugestellt, sofern die Arbeitnehmenden den Arbeitgeber nicht gewechselt haben.

Wer innerhalb eines Kalenderjahres mehrmals den Arbeitgeber wechselt, muss jedem neuen Arbeitgeber eine neue Bescheinigung vorlegen.

Zur Überprüfung sowie zur Vermeidung von Missbräuchen kann die kantonale Steuerverwaltung in Ausnahmefällen von der Grenzgängerin oder vom Grenzgänger verlangen, die Ansässigkeitsbescheinigung von der Steuerbehörde des Ortes, in den sie oder er in der Regel täglich zurückkehrt, bestätigen zu lassen.

Wer das Formular 2041-AS nicht innerhalb der oben erwähnten Fristen einreicht, riskiert eine Doppelbesteuerung. In diesem Fall wird den Grenzgängerinnen und Grenzgängern eine Fristverlängerung bis zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres gewährt, um ihre steuerrechtliche Situation durch Einreichung des entsprechenden Formulars in Ordnung zu bringen und die kantonale Steuerverwaltung zu ersuchen, die ungerechtfertigte Doppelbesteuerung zu beseitigen. Nach Ablauf dieser Frist wird ihnen eine weitere Fristverlängerung von 30 Tagen bis zum 31. Juli gewährt, um die kantonale Steuerverwaltung über die bestehende Doppelbesteuerung zu informieren. Lässt die betreffende Person diese Frist ebenfalls verstreichen, können die Schweizer Steuerbehörden eine Gebühr in Höhe des zusätzlich angefallenen Verwaltungsaufwands erheben. In jedem Fall gelten Gesuche, die nach Ablauf von drei Jahren seit dem ersten Monat der Erhebung der Quellensteuer im entsprechenden Jahr gestellt werden, als verwirkt.

Eine allfällige Doppelbesteuerung kann mittels Einsprache angefochten oder im Rahmen eines Verständigungsverfahrens geregelt werden. Das Verfahren wird auf Ersuchen der betroffenen steuerpflichtigen Person eröffnet und dient der Beseitigung der Doppelbesteuerung.

Es obliegt den betroffenen Parteien (Arbeitnehmende und Arbeitgeber), alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um administrative Probleme zu vermeiden und die fristgerechte Einreichung der Bescheinigungen bei der zuständigen kantonalen Steuerverwaltung zu gewährleisten.

Für weitergehende Informationen wenden Sie sich bitte an die kantonale Steuerverwaltung.

Kantonale Steuerverwaltung